

Verordnung der Musikschule Schöpfheim

vom 14. August 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag.....	3
2. Trägerin	3
3. Zusammenarbeit	3
4. Organisation	3
5. Der Gemeinderat	3
6. Die Musikschulkommission.....	4
6.1 Zusammensetzung	4
6.2 Wahl.....	4
6.3 Aufgaben	4
6.4 Organsiation	4
7. Der Musikschulleiter.....	5
7.1 Anstellungsvoraussetzungen.....	5
7.2 Wahl.....	5
7.3 Aufgaben	5
7.4 Besoldung	5
8. Musiklehrpersonen.....	5
8.1 Voraussetzungen.....	5
8.2 Besoldung	5
8.3 Anstellung	5
8.4 Pflichten	5
9. Musikschüler	5
10. Unterricht.....	6
11. Finanzen.....	6
12. Allgemeines	6
13. Inkraftsetzung	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Delegationsreglement vom 2. Dezember 2010 nachstehende Verordnung.

Gleichstellung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.

1. Auftrag

Die Musikschule Schüpfheim (MSS) bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine vielseitige Ausbildung im musikalischen Bereich an.

Die MSS ergänzt dabei den Musikunterricht an der Volksschule und arbeitet mit ihr zusammen.

Die MSS arbeitet weiter mit den musikalischen Vereinen der Gemeinde zusammen.

Die MSS erfüllt mit diesem Auftrag eine zentrale Aufgabe in Bildung, Kultur und Freizeit.

2. Trägerin

Die MSS ist eine Institution der Einwohnergemeinde Schüpfheim.

3. Zusammenarbeit

Die MSS arbeitet gemäss Gemeindevertrag vom 1. August 2007 für die "Koordinationsstelle Entlebucher Musikschulen" mit den anderen Musikschulen des Entlebuch zusammen.

4. Organisation

Der Gemeinderat trägt die Hauptverantwortung für die MSS.

Die MSS setzt sich zusammen aus:

- der Musikschulkommission
- dem Musikschulleiter
- den Musiklehrpersonen
- den Musikschülern

5. Der Gemeinderat

Folgende Geschäfte obliegen dem Gemeinderat:

- Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Musikschulkommission (MSK)
- Wahl der Musikschulleitung auf Vorschlag der MSK
- Genehmigung einer Verordnung und Definition des Leistungsauftrages für die MSS
- zur Verfügung stellen einer zweckmässigen Infrastruktur
- Sicherung der finanziellen Grundlage der MSS durch den Gemeindebeitrag

6. Die Musikschulkommission

6.1 Zusammensetzung

Die Musikschulkommission besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Mitglied des Gemeinderats
- 1 Vertretung der Schulleitung der Volksschule
- Mitglieder musikalischer Vereine
- andere musikinteressierte Personen

Der Musikschulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

6.2 Wahl

Wahlbehörde ist der Gemeinderat.

Die amtierende Musikschulkommission, die Bildungskommission und die musikalischen Vereine haben zuhanden des Gemeinderats ein Vorschlagsrecht.

Die Musikschulkommission konstituiert sich selbst.

6.3 Aufgaben

Die Musikschulkommission nimmt folgende Aufgabenbereiche wahr:

- Führung/Strategie: Entwicklung von Visionen und des Schulkonzepts, Ausarbeiten des Leistungsauftrags mit der Gemeinde, Gesamtprojektleitung, Entwickeln und Anpassen der Organisationsstrukturen, Festhalten der Zielsetzungen im Mehrjahreszielprogramm (MJZP) und des Jahreszielplans (JZP), Umsetzen der Schulordnung und der Verordnung auf Basis der kantonalen Gesetzesgrundlage, Führung des Musikschulleiters, Mitarbeitergespräch (MAG) und Definieren des Stellenprofils
- Finanzen: Erstellen des Finanzplans, des Budgets und der Rechnung, Überprüfen der Besoldung MSL/LP, Sicherstellen der Infrastruktur, Sponsoring
- Qualität/Controlling: Überprüfen der Zielsetzungen im JZP/MJZP und kant. Richtlinien, Erstellen des Jahresberichts zuhanden des Gemeinderats, Führen des Protokolls und des Archivs, Planen und Überprüfen von Evaluationen und des Qualitätsmanagements
- Kommunikation: Sicherstellen und Weiterentwickeln der Koordination Musikschule/Volksschule, der Kooperation mit Vereinen, Auftreten als Bindeglied zur Bevölkerung, Unterstützen der Aktivitäten der Musikschule mit Vernetzung, Marketing, PR, Lobbying

6.4. Organisation

6.4.1. Präsidium

Der MSK-Präsident vertritt die MS-Kommission nach aussen.

Er leitet die Kommissionssitzungen.

Er pflegt den ständigen Kontakt mit dem Musikschulleiter.

Er vertritt die MSS bei der Konferenz Entlebucher Musikschulen.

Für einen allfälligen Verhinderungsfall legt der Präsident eine Stellvertretung fest.

6.4.2. Vizepräsidium

Die Kommission wählt ein Vizepräsidium.

7. Der Musikschulleiter

7.1 Anstellungsvoraussetzungen

Die Leitung der MSS wird einer engagierten, vielseitigen Persönlichkeit mit qualifizierter musikpädagogischer Ausbildung übertragen.

Weiter soll der MS-Leiter über eine gute Sozialkompetenz, ausgewiesene Führungsqualitäten und organisatorische, wie betriebswirtschaftliche Fähigkeiten verfügen.

7.2 Wahl

Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

7.3 Aufgaben

Die Aufgaben des MS-Leiters sind in einem Funktionsbeschrieb detailliert geregelt.

7.4 Besoldung

Die Besoldung des MS-Leiters legt der Gemeinderat auf Antrag der MS-Kommission fest. Er orientiert sich an den Vorgaben für das Staatspersonal des Kantons Luzern.

8. Musiklehrpersonen

8.1 Voraussetzungen

An der MSS unterrichten in der Regel ausgebildete Musiklehrpersonen (cf. § 56 Gesetz über die Volksschulbildung).

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Unterrichtsaufträge erhalten:

- Musikstudenten
- Berufsmusiker ohne pädagogischen Abschluss
- Laienmusiker

8.2 Besoldung

Die Musiklehrpersonen werden entsprechend ihrer Ausbildung nach der Besoldungsordnung für Lehrpersonen des Kantons Luzern entschädigt (cf. Verordnung zum Personalgesetz). Abweichende Regelungen sind in Ausnahmefällen möglich.

8.3 Anstellung

Das Anstellungsverhältnis wird mit Lehraufträgen geregelt.

Die Anstellung erfolgt durch die Musikschulkommission.

8.4 Pflichten

Die Aufgaben der Musiklehrpersonen sind im Funktionsbeschrieb enthalten.

9. Musikschüler

An der MSS können Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Lehre oder dem Erlangen der Maturität subventionierten Unterricht erhalten.

Erwachsenen sind ebenfalls alle Angebote der MSS in Vollkostenrechnung zugänglich.

Die Rechte und Pflichten der Musikschüler sind in der Schulordnung festgehalten.

10. Unterricht

Der Unterricht der MSS ist im Leistungsauftrag festgehalten.

11. Finanzen

Die Buchhaltung der MSS ist in der Gemeinderechnung integriert.

Die Betriebsmittel setzen sich zusammen aus:

- Beiträge der Gemeinde
- Schulgelder (Elternbeiträge)
- Kantonsbeiträge (cf. § 56 Gesetz über die Volksschulbildung)
- weitere Zuwendungen

12. Allgemeines

Als gesetzliche Basis gelten das Gesetz über die Volksschulbildung (§ 56) mit der Verordnung zu den Musikschulen der Gemeinden, sowie die Kant. Personalverordnung.

13. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2013 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 24. November 2011 mit Änderungen vom 16. August 2012.

Schüpfheim, 14. August 2013

Gemeinderat Schüpfheim

Margrit Thalmann-Theiler
Gemeindepräsidentin

Manuela Röösl-Wicki
Gemeindeschreiber-Substitutin